

Kostenstruktur

Die Kostenstrukturerhebung im Baugewerbe ist als Stichprobenerhebung konzipiert. Sie erfasst knapp 6 000 Unternehmen, die für rund 14 000 Bauunternehmen mit 20 Beschäftigten und mehr repräsentativ sind. Der Nachweis der Ergebnisse erfolgt in der Gliederung der „Klassifikation der Wirtschaftszweige – Ausgabe 2008“ (WZ 2008), wobei sich die Zuordnung der Unternehmen nach ihrem wirtschaftlichen Schwerpunkt richtet. Viele Ergebnisse werden zusätzlich nach Beschäftigtengrößenklassen untergliedert.

Über ELVIRA stellt der Hauptverband die Jahreswerte ab 1997 für Gesamtdeutschland zur Verfügung.

Definition der einzelnen Kostenarten:

Bruttoproduktionswert ohne Umsatzsteuer

Gesamtumsatz ohne Umsatzsteuer plus/minus Bestandsveränderung an unfertigen und fertigen Erzeugnissen plus selbstgestellte Anlagen.

Materialverbrauch

Baustoffe und sonstige fremdbezogene Vorprodukte, Hilfs- und Betriebsstoffe einschl. Fertigbauteile, Energie und Wasser, Brenn- und Treibstoffe, Büro- und Werbematerial sowie nichtaktivierter geringwertiger Wirtschaftsgüter.

Einsatz an Handelsware

Als Handelsware gelten Erzeugnisse fremder Herkunft, die im Allgemeinen unbearbeitet und ohne fertigungstechnische Verbindung mit eigenen Erzeugnissen weiterverkauft werden. Die Bestände und Eingänge an Handelsware sind zu Anschaffungskosten (ohne als Vorsteuer abzugsfähige Umsatzsteuer) zu bewerten. Als Anschaffungskosten gelten die Anschaffungspreise zuzügl. Anschaffungsnebenkosten wie Fracht, Verpackung, Zoll u. dgl. abzüglich Preisnachlässe (Rabatte, Boni, Skonti, Abzüge, die auf begründeten Beanstandungen beruhen u. dgl.).

Kosten für Lohnarbeiten (Fremd- und Nachunternehmerleistungen)

Kosten für durch andere Unternehmen ausgeführte Lohnarbeiten sind Entgelte für Leistungen, die vom befragten Unternehmen weitergegeben worden sind (Nachunternehmerleistungen) sowie Entgelte für die Be- oder Verarbeitung von eigenem (beigestelltem) Material durch fremde Unternehmen. Falls auf dem Konto Fremd- und Nachunternehmerleistungen auch Aufwendungen für Nebenunternehmerleistungen verbucht sein sollten, sind diese abzuziehen. Leistungen von Nebenunternehmern stellen beim Hauptunternehmer nur durchlaufende Posten dar. Nicht einzubeziehen sind Entgelte für Beschäftigte von Nachunternehmern.

Kosten für sonstige industrielle/handwerkliche Dienstleistungen

Reparaturen, Instandhaltungen, Installationen, Montagen u. Ä. (nur fremde Leistungen)

Abschreibungen

Wertminderung dauerhafter Produktionsmittel infolge des Verschleißes im Produktionsprozess und wirtschaftlichen Veraltens.

Kostensteuern

Zu den Steuern, die als Kosten anzusehen sind, zählen unter anderem Grundsteuer, Gewerbesteuer und Kraftfahrzeugsteuer. Es sind nur die auf das Geschäftsjahr tatsächlich entfallenden Beträge anzugeben. Öffentliche Gebühren und Beiträge sind Abgaben, die für bestimmte Leistungen des Staates bezahlt werden, wie Eichgebühren usw. Beiträge zur Industrie- und Handelskammer und zur Handwerkskammer sind nicht hier, sondern bei den Sonstigen Kosten zu melden.

Zu den **Fremdkapitalzinsen** gehören die Zinsen für langfristige Schulden, für Gesellschafterdarlehen, Lieferanten- und Bankkredite, Zinsen für sonstige Schulden einschließlich Diskont (ohne Wechselspesen) und Provisionen für Bankkredite (insbesondere Kredit- und Überziehungsprovision sowie Kreditbereitstellungsprovision). Fremdkapitalzinsen aufgrund reiner Finanzgeschäfte sollen nicht enthalten sein. Bankspesen (z. B. Kontoführungsgebühren, Wechselspesen, Gebühren für Scheck- und Überweisungsvordrucke, Depotgebühren) sind unter den Sonstigen Kosten anzugeben. Die Fremdkapitalzinsen dürfen nicht mit Zinserträgen saldiert ausgewiesen werden.

Sonstige Kosten

Es sind unter anderem Kosten für den Abtransport von Gütern durch fremde Unternehmen aufzuführen. Transportkosten, die bei der Anlieferung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen usw. durch fremde Unternehmen entstanden sind, sind in den Material und Wareneingängen und Material- und Warenbeständen enthalten und gehen damit in den ermittelten Materialverbrauch und Wareneinsatz ein. Die Kosten für den eigenen Fuhrpark sind aufgegliedert bei den einzelnen Kostenpositionen anzugeben, z. B. Kraftstoffverbrauch, Entgelte für Fahrer, Instandhaltungskosten, Kraftfahrzeugsteuer, Abschreibungen und Versicherungsbeiträge.

Falls ein Sammelkonto (Kostenstelle Kfz-Kosten) besteht und dessen Aufgliederung besondere Schwierigkeiten bereitet, genügen sorgfältig geschätzte Angaben zu den einzelnen Positionen. Die eigenen Transportkosten bleiben also bei Selbstabholung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen u. dgl. bei den Material- und Wareneingängen und Material- und Warenbeständen unberücksichtigt und gehen deshalb nicht in den ermittelten Materialverbrauch und Wareneinsatz ein. Provisionen an Angestellte sind bei den Gehältern auszuweisen; alle übrigen Provisionen hier bei den Sonstigen Kosten. Zu den Bankspesen zählen z. B. Kontoführungsgebühren, Wechselspesen (ohne Diskont), Gebühren für Scheck- und Überweisungsvordrucke, Depotgebühren usw., nicht aber Zinsen für geliehenes Kapital, Kontokorrentzinsen und Überziehungsprovisionen. Zu den Sonstigen Kosten zählen z. B. nicht Einkommen-, Körperschafts- und Erbschaftsteuer sowie Lastenausgleichsabgaben, an Abnehmer gewährte Preisnachlässe (Rabatte, Boni, Skonti, Abzüge, die auf begründeten Beanstandungen beruhen u. dgl.).

Vorleistungen insgesamt

Materialverbrauch, Einsatz an Handelsware, Kosten für Lohnarbeiten, Kosten für sonstige industrielle/handwerkliche Dienstleistungen, Mieten und Pachten, Sonstige Kosten.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Stand: Juni 2015